

Freitag,

Ur. 21.

22. Mai 1863.

Wochenschrift
wöchentlich
12 1/2 Rgt. zu
bezahlen durch
alle sgl. Post-
anstalten.

Sächsische Dorfzeitung.

Ein unterhalstendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Redakteur und Verleger: Friedrich Walther.

Politische Weltschau.

Deutschland. Der von Österreich gemachte Versuch, sich mit Preußen in der schleswig-holsteinischen Frage über einen gemeinsamen Antrag zu verständigen, hat nunmehr zu dem Ergebnisse geführt, daß österreichischer Seite der angekündigte Entschluß, Holstein als Haupfpfund in Beschlag zu nehmen, wieder aufgegeben worden ist. Beide Großmächte sind vielmehr über eingetommen, sich auf Androhung der Bundesrestitution zu beschränken und es ist der hierauf abzielende Antrag, welcher übrigens schon vor drei Wochen auch von Hannover gestellt worden ist, dem schleswig-holsteinischen Ausschuß am Bundestag zur Berichterstattung überwiesen worden. Hiernach hat der von Oldenburg eingebrachte Antrag, wonach der Bund aufgefordert wird, sich von den Vereinbarungen von 1851 und 1852, nachdem dieselben von Dänemark selbst gebrochen worden sind, völlig loszusagen, keinerlei Aussicht auf Annahme. Preußen und Österreich halten vielmehr an jenen von Dänemark mißachteten Vereinbarungen auch jetzt noch fest, obgleich die Fortdauer derselben weder dem Interesse Deutschlands, noch dem guten Rechte der Herzogthümer entspricht. Das Nächste wird demnach sein, daß die dänische Regierung von Seiten der deutschen Bundesversammlung aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist die Erklasse vom 30. März d. J. zurückzunehmen und die Beziehungen Holsteins und Schleswigs zu Dänemark nach den übernommenen Verpflichtungen zu regeln. Bisher hat man aber in Kopenhagen den Anforderungen des Bundes gegenüber sich immer trozig und unnachgiebig gezeigt, und da dies jahrelang ungestraft geschehen konnte, ist die Anmaßung Dänemarks eine immer größere geworden. Es steht daher mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten, daß auch das obgedachte Verlangen des Bundes auf eine Gewährung nicht zu rechnen hat. Aber selbst im Gewährungsfall würde das Ergebnis weder für Deutschland, noch für die Herzogthümer ein günstiges sein; denn die traurigen Vereinbarungen von 1852, welche bisher nur von Österreich und Preußen anerkannt waren, würden dann auch von Seiten des Bundes eine Sanction erhalten, während es doch der dringende Wunsch der Schleswig-Holsteiner ist, sich von jenen drückenden Verträgen befreit zu sehen.

In Frankfurt a. M. wird in der Pfingstwoche die Commission des deutschen Abgeordnetentages ihre Berathungen eröffnen; als Mitglieder derselben aus Sachsen werden die Herren Eichorius und Dr. Joseph genannt, von denen nur der Erstere der sächsischen Ständeversammlung noch angehört. Die Österreicher, welche schon bei der letzten Versammlung in Weimar fehlten, sind nicht besonders nach Frankfurt eingeladen worden, doch sollen sie von der Teilnahme nicht ausgeschlossen werden.

In Kurhessen hat der Kurfürst vor seiner Abreise nach dem Bade Kissingen noch die neue Gemeindeordnung, sowie das Expropriationsgesetz sanctionirt; dagegen hat das von der Ständeversammlung berathene Wahlgesetz die landesherrliche Genehmigung noch immer nicht erhalten.

Preußen. Die bis zur Mittwoch Abend aus Berlin gekommenen Nachrichten melden noch keine Lösung des ausgebrochenen Conflicts, und man war noch in voller Ungewißheit darüber, zu welchen Schritten sich die Regierung entschließen werde. Doch hieß man die bevorstehende Schließung des Land-

tags oder die Auflösung des Abgeordnetenhauses für wahrscheinlich und sah dann Octroyirungs-Maßregeln aller Art entgegen, obgleich der König sich bisher abgeneigt gezeigt hat, diesen Weg gutzuheissen. Wir fassen in Nachstehendem zunächst die letzten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zusammen, welche den Conflict mit dem Ministerium noch verschärft haben und eine Ausgleichung fast als unmöglich erscheinen lassen.

Das Abgeordnetenhaus trat am vergangenen Freitage zusammen, um über den Bericht, welchen die Geschäftsordnungskommission über das Schreiben des Ministeriums vom 11. Mai erstattet, in Berathung zu treten. Am Ministerium befand sich kein Vertreter der Regierung; dagegen waren die Tribünen von Zuhörern überfüllt. In dem obenerwähnten Schreiben verlangte bekanntlich das Staatsministerium infolge des Conflicts zwischen dem Kriegsminister v. Koön und dem Vicepräsidenten v. Bodum-Dolfs eine formelle Erklärung, dabin laufend, daß das Haus eine Disciplinargewalt über die Minister habe und erklärte zugleich, daß vor einer formlichen Verzichtsleistung auf jenes beanspruchte Recht keiner der Minister an den Verhandlungen der Abgeordneten teilnehmen werde. Die in dem Berichte der Geschäftsordnungskommission gestellten Anträge haben wir ebenfalls bereits mitgetheilt (s. Nr. 20.); sie gingen in der Hauptsache dahin: 1) daß das Präsidium vollständig befugt sei, ebenso wie jeden anderen Sprecher auch die Minister in ihren Reden zu unterbrechen; 2) daß durch eine solche Unterbrechung das verfassungsmäßige Recht der Minister, zu jeder Zeit gehört zu werden, nicht beeinträchtigt wird; 3) daß es hingegen verfassungswidrig sei, wenn die Minister ihre Gegenwart im Hause willkürlich von Vorbedingungen abhängig machen; 4) daß sich demnach das Haus nicht veranlaßt finde, auf das Schreiben des Ministeriums einzugeben.

Bei der hierüber entstehenden Debatte wurden die vorstehenden Anträge nur von drei Rednern der conservativen und katholischen Fraction angegriffen. Daß dem Präsidium das Recht zustehe, auch einen Minister zu unterbrechen, wurde von ihnen nicht bestritten, doch wollten sie den zweiten und dritten Antrag eine andere Fassung gegeben wissen. Abg. Reichensperger (Beckum) stellte deshalb ein Amendement, wonach das Haus zwar den ersten Antrag annehmen, dann aber unter Weglassung der übrigen Punkte erklären möge: daß dem Präsidium den Ministern gegenüber eine Disciplinargewalt und das Recht, sie zur Ordnung zu rufen, oder ihnen das Wort zu entziehen, nicht zustehe. Dieses Amendement wurde vielfach bekämpft und dagegen angeführt, daß es sich gegenwärtig lediglich um das Recht der Unterbrechung handele. Das formelle Recht der Leitung der Debatte bedinge das Recht des Präsidenten, in jedem Augenblicke das Wort zu nehmen, weil ohne dies eine Leitung der Discussion unmöglich werde; dieses selbstverständliche Recht, welches das der Unterbrechung in sich schließe, sei nie bestritten und wiederholt in Anwendung gebracht worden, und das Ruhegebieten, welches aus diesem Rechte folge, sei keine Censur, keine Strafe. Das Recht der Censur über den Inhalt der Reden, das Recht der Disciplin, das habe der Präsident gegen die Mitglieder unbedingt. Ob unter dieser Disciplin auch die Minister ständen, das sei streitig; diese Frage gehöre aber jetzt gar nicht hierher, denn es handele sich eben blos um das Recht der Unterbrechung und der Fall eines disciplinaren Einschreitens gegen einen Minister liege nicht